

Dienststelle: Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln

Straße A3, Anschlussstelle Lohmar bis AK Siegburg
Projekt-Nr. 45/0764
Projekt-Bezeichnung Gesamtinstandsetzung der A 3, AS Lohmar bis AK Siegburg, Bau-km 17+665 bis Bau-km 23+915)
Kreis/kreisfreie Stadt Bonn/Siegburg

**Zusammenfassung
umweltplanerische Unterlagen zur
Gesamtinstandsetzung der A 3,
AS Lohmar bis AK Siegburg,
Bau-km 17+665 bis Bau-km 23+915)**

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht über die vorliegenden umweltplanerischen Unterlagen
2. Baulicher Umfang der Gesamtinstandsetzung
3. Betroffenheit von Lebensräumen besonderer Bedeutung sowie planungsrelevanten Arten und Schutzgebieten (Ergebnisdarstellung)
4. Darlegung der Eingriffssituation
5. Bewältigung des Eingriffes
6. Artenschutzbelange
7. Natura 2000-Belange
8. Ausgleich für Inanspruchnahme von Wald im Sinne gemäß § 39 LFoG

9. Übersichtsplan

1. Übersicht über die vorliegenden umweltplanerischen Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden erstellt:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit
 - Maßnahmenplänen
 - Maßnahmenverzeichnis (Maßnahmenblättern)
 - Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation gemäß ELES-Leitfaden
 - Erläuterungsbericht
 - Bestands- und Konfliktplänen
2. Faunistische Kartierungen:
3. Fledermäuse in Brückenbauwerken
 - Amphibien
 - Avifauna
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
5. FFH-Vorprüfungen zu den Gebieten
 - FFH-Gebiet „Agger“ (DE 5109-302)
 - FFH-Gebiet „Sieg“ (DE 5210-303)
 - SPA-Gebiet „Wahner Heide“ (DE 5108-401)

2. Baulicher Umfang der Gesamtinstandsetzung

Die Länge des Vorhabens beträgt 6,25 km. Im Rahmen des Vorhabens werden 13 Brückenbauwerke saniert (Siegbrücke nur Decken- und Kappenerneuerung, 6 Brücken werden instandgesetzt, bei 7 Brücken findet ein Ersatzneubau statt), 6 Lärmschutzwände gebaut (2 neue LSW, 4 LSW werden lediglich ausgetauscht), eine Fernmeldeleitung verlegt, ein Regenrückhaltebecken gebaut, der Mittelstreifen erneuert und 8 Verkehrszeichenbrücken und 8 Kragarme sowie 6 Nothaltebuchten ersetzt, eine Verkehrszeichenbrücke und 6 Nothaltebuchten neu hergestellt.

Es handelt sich überwiegend um baubedingte und lediglich bauzeitlich wirksame Wirkungen (Inanspruchnahme Baufeld). Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Von 9,35 ha Flächeninanspruchnahme sind 4,57 ha wiederherstellbar, 0,19 ha werden in Waldrandstrukturen umgewandelt, für 4,59 ha wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz gemäß ELES-Leitfaden vorgenommen.

Eine Versiegelung von Flächen erfolgt im Umfang von 4.080 m² (9 Verkehrszeichenbrücken, 8 Kragarme und 8 Nothaltebuchten, 6 Lärmschutzwände). Durch den Rückbau von Lärmschutzwänden, Kragarmen und Verkehrszeichenbrücken werden ca. 1.960 m² vorhabenimmanent entsiegelt.

Insgesamt ergeben sich eingriffsrelevante Eingriffe auf 4,59 ha Fläche, davon umfassen allein ca. 2,55 ha den Mittelstreifen mit intensiv gepflegter und stark vorbelasteter Gebüschstruktur. Randbereiche höherwertiger, aber ebenfalls vorbelasteter Waldflächen sind mit lediglich 0,65 ha betroffen. Darüber hinaus lediglich Inanspruchnahme geringwertiger Strukturen (Böschungen mit Rasen und mit Gehölzen, Ackerflächen, Schlagfluren).

3. Betroffenheit von Lebensräumen besonderer Bedeutung sowie planungsrelevanten Arten und Schutzgebieten (Ergebnisdarstellung)

Betroffenheit von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß VV Artenschutz NRW, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie)

Auf der Grundlage von Recherchen vorhandener Daten (siehe LBP) und faunistischer Kartierungen (Avifauna, Amphibien, Fledermäuse in Brückenbauwerken) wurden folgende planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum festgestellt:

Es bestehen Quartiere von Großem Mausohr und Wasserfledermaus in der Siegbücke. Für diese Vorkommen wurden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt (V_{ASB1} und V_{ASB2}). Durch Bauzeitenregelung und spezielle Vorkehrungen in Abstimmung mit der UNB können Verbotstatbestände für die Arten ausgeschlossen werden. Auch für den Großen Abendsegler, für den grundsätzlich ein Habitatpotenzial im UG im Bereich der Wälder angenommen werden muss, können durch Bauzeitenregelung, nochmalige artenschutzfachliche Begehungen unmittelbar vor Baubeginn, Absicherung durch UBB und Abstimmung mit UNB Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden alle Vermeidungsmaßnahmen hochvorsorglich vorgesehen, da im Baufeld im Zuge der Kartierungen keine Höhlenbäume nachgewiesen werden konnten.

Es liegt ein Altnachweis der Turteltaube als Brutvogel vor, der im Rahmen der eigenen Kartierungen nicht bestätigt werden konnte. Eine Betroffenheit kann auf Grund fehlender Eingriffe in das Brutrevier und fehlender betriebsbedingter Beeinträchtigungen sowie durch die Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Für Eisvogel und Kormoran, die in der Siegaue als Wintergäste bekannt sind, werden durch Vermeidungsmaßnahme V_{ASB3} Beeinträchtigungen in der Siegaue wie z.B. der Durchgängigkeit vermieden.

Weitere Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten liegen mehr als 200 m von der A3 entfernt und sind dementsprechend nicht betroffen.

Für die Wildkatze besteht ein Hinweis auf Vorkommen im Lohmarer Wald. Auf Grund fehlender betriebsbedingter Beeinträchtigungen (keine zusätzliche Zerschneidung oder Störung) der Wildkatze kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lässt sich einschätzen, dass für alle planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume innerhalb des stark vorbelasteten Wirkraums des Vorhabens entweder keine Betroffenheit besteht oder mögliche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Betroffenheit von Biotopverbundstrukturen

Folgende Biotopverbundstrukturen bestehen gemäß LINFOS im Umfeld der A3 im Trassenabschnitt VB-K-5109-005 „Waldreservat Lohmarer Wald“

VB-K-5209-006 „Grünlandflächen“ am AK Siegburg,

VB-K-5108-007 „Siegatal zwischen Hennef und der Muendung in den Rhein“

Auf Grund fehlender betriebsbedingter Beeinträchtigungen (keine Veränderung der Verkehrsbelegung, keine zusätzliche Zerschneidung, keine zusätzlichen Störungen über das bestehende Maß hinaus) keine Beeinträchtigung des Biotopverbundes

Im Bereich des Rothenbaches ergibt sich im Rahmen des Vorhabens eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit durch die Erweiterung des Durchlasses von 1,40 m x 2,60 m auf 1,80 m x 3,50 m lichten Weite. Herstellung einer naturnahen Sohle, beidseitige Herstellung einer Berme, Anbindung der Berme an die bestehende Uferböschung.

Durch die Maßnahme (Durchlasserweiterung und ökologische Aufwertung) sind Voraussetzungen zur Wiederherstellung des Biotopverbundes im Lohmarer Wald geschaffen. Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich der B 484, der noch bestehenden Barrierewirkung, kann im Zuge zukünftiger Eingriffe als Kompensationsmaßnahme den Biotopverbund schließen.

Betroffenheit Natura 2000 (Ergebnis der FFH-Vorprüfungen)

Für die beiden FFH-Gebiete und das SPA Gebiet wurden FFH-Vorprüfungen erstellt.

Die FFH-Gebiete (SCI) „Sieg“, „Agger“ und das SPA-Gebiet (SAC) „Wahner Heide“ werden nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Bauzeitlich sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie betroffen. Eine Betroffenheit von Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Sieg“ kann im Rahmen der Deckenerneuerung und Kappenerneuerung auf der Siegbrücke durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes können durch Bauzeitenregelungen, Vorkehrungen für Fledermäuse und Gewässerschutzmaßnahmen sowie bauliche Vorkehrungen vermieden werden.

Betroffenheit von Naturschutzgebieten

Es besteht keine Betroffenheit folgender Naturschutzgebiete im Umfeld: NSG „Gagelbestand“ (SU-004), NSG „Feuchtgebiet im Wilddauer Wald“ (SU-013), NSG „Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg“ (SU-092), NSG „Siegau“ (SU-018), NSG „Abgrabungssee Stoßdorf“ (SU-094), NSG „Bodendeponie Stoßdorf“ (SU-095).

Im NSG „Niedermoor im Widdauer Wald“ (SU-014) erfolgt eine bauzeitliche Inanspruchnahme von 100 m² im Zuge der Brückenerneuerung am Rothenbach.

Hier wird eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit durch Durchlasserweiterung des Rothenbaches erreicht (siehe oben).

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten

Vom Vorhaben nicht betroffen sind das LSG „Siegau“ (5209-0002) und LSG „Pleiser Hügelland“ (5209-0006).

In LSG „Sieg-/Aggeraue“ (5109-0001) erfolgt eine bauzeitliche Inanspruchnahme von 400 m² Ackerfläche, die nach Bauende wieder hergestellt wird.

Betroffenheit von Geschützten Landschaftsbestandteilen einschl. Alleen

Folgende Alleen liegen innerhalb des Untersuchungsraumes

Entlang der L 316 zwischen Siegburg und Seligenthal: AL-SU-7007

Nordöstlich der Siegbrücke: AL-SU-004.

Es ergibt sich keine Betroffenheit von Alleen im Zuge des Vorhabens.

Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen

Vom Vorhaben betroffen ist der Geschützte Biotopkomplex GB-5109-162, der den Rothenbach umfasst. In diesem Bereich kommt es durch das Vorhaben zu einer Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit gegenüber dem Bestand durch die Durchlasserweiterung und naturnahe Ausgestaltung im Bereich des Rothenbaches.

Es ergibt sich keine Betroffenheit folgender weiterer gesetzlich geschützter Biotope an der A 3: Nordwestlich der AS Lohmar: GB-5109-033, Westlich der A 3 bei Bau-km 19+300: GB-5109-165, Östlich der A3, auf Höhe der Raststätte Siegburg Ost: GB-5109-168, östlich der Raststätte Siegburg Ost: GB-5109-169, direkt an Siegbrücke: GB-5209-600.

Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten

Eine Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes der Sieg kann ausgeschlossen werden. In diesem Bereich findet lediglich eine Deckenerneuerung und Kappenerneuerung von der Straße aus statt. Durch eine Vermeidungsmaßnahme wird außerdem die Vermeidung einer bauzeitlichen Einschränkung der Durchgängigkeit der Aue abgesichert.

Betroffenheit von Bodendenkmälern

Keine Betroffenheit der Böden mit Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte: zwischen AS Lohmar und Bau-km 20+800 (außerhalb der A3)

4. Darlegung der Eingriffssituation

Konfliktanalyse

Mit dem Vorhaben sind ausschließlich Inanspruchnahmen straßennaher vorbelasteter Bereiche verbunden. Es ergeben sich keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen über die bestehenden Vorbelastungen hinaus. Der überwiegende Teil der Wirkungen ist bauzeitlich. Es handelt sich dabei um temporäre Beeinträchtigungen.

Schutzgut Pflanzen/Tiere

Der größte Teil der in Anspruch genommenen Flächen kann wiederhergestellt werden: Inanspruchnahme von ca. 35.225 m² Straßenböschungen mit Gehölzen (VAmr9), ca. 9.225 m² Straßenböschungen ohne Gehölze (VAmr4) sowie ca. 1.885 m² Schlagfluren (AT 1) und ca. 1.260 m² Ackerfläche (HA0), die wiederherstellbar sind.

Eingriffsrelevant sind Flächeninanspruchnahmen auf insgesamt 4,59 ha Fläche mit einem Gesamtbiotopwert von 186.205 Wertpunkten. Es handelt sich überwiegend um geringwertige Biotopstrukturen (Straßenböschungen mit Rasen und Gehölzen, Ackerflächen, Schlagfluren) bis auf ca. 0,65 ha randliche Waldbereiche höherer Wertigkeit (AB3, AB0, AB5, AB9, BF0, AQ1, AA2 mit Biotopwerten von 5 und 6). Es besteht im Ergebnis der Kartierungen keine Betroffenheit von Höhlenbäumen oder Horstbäumen sowie keine Betroffenheit europäischer einschl. planungsrelevanter Vogelarten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen. Beeinträchtigungen von Fledermäusen mit Quartieren in der Siegbücke und Habitatpotenzial in Altbaumbeständen können ebenfalls vermieden werden.

Im Bereich des Rothenbaches (BW 5109789) werden sehr kleinflächig (ca. 100 m²) Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung in Anspruch genommen. In diesem Bereich erfolgt eine Verbesserung des Ausgangszustandes durch die Aufweitung des Durchlasses sowie durch die Anbringung von Bermen und die naturnahe Gestaltung der Sohle und Uferbereiche.

Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des NSG „Niedermoor im Widdauer Wald“ (SU-014) in Höhe von ca. 100 m² können wiederhergestellt werden bzw. durch die Erweiterung des Durchlasses kompensiert werden. Die bauzeitlich in Anspruch genommene Ackerfläche von 400 m² im LSG „Sieg-/Aggeraue“ kann wiederhergestellt werden.

Schutzgut Boden

Es sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen. Es handelt sich überwiegend um eine bauzeitliche Bodeninanspruchnahme, ausschließlich straßennaher vorbelasteter Bereiche. Konflikte durch bauzeitliche Inanspruchnahme gewachsener Böden ergeben sich lediglich im Bereich der Lohmarerstraße und der B 56. Anlagebedingte dauerhafte Eingriffe ergeben sich durch die Aufstellung von Lärmschutzwänden, Kragarmen und Verkehrszeichen, die Anlage von Nothaltebuchten und die Erneuerung des Mittelstreifens auf einer Gesamtfläche von 3,61 ha sowie durch die Herstellung des neuen Regenrückhaltebeckens und des Entwässerungsgrabens.

Durch das Vorhaben findet eine Neuversiegelung von 4.080 m² durch Lärmschutzwände, Kragarme, Verkehrszeichenbrücken, Nothaltebuchten und eine Entsiegelung von 1.960 m² statt.

Alle Eingriffe sind kompensierbar.

Schutzgut Wasser

Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigung von Rothenbach und Sieg können durch bauzeitliche Vorkehrungen (Gewässerschutz) vermieden werden. Eingriffe in den Rothenbach und sein unmittelbares Umfeld (100 m²) können durch die projektimmanente Durchlasserweiterung mehr als kompensiert werden (Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit).

Schutzgut Klima

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Verluste von Gehölzen im Straßenrandbereich durch zusätzliche Lärmschutzwände mit Unterhaltungswegen, kleinflächige Eingriffe wie die Aufstellung von Kragarmen und Verkehrszeichenbrücken sowie die Einrichtung von Nothaltebuchten sowie der Verlust der Vegetation im Mittelstreifen können auf Grund der bereits im Ausgangszustand stark technogen überformten Landschaft und der fast vollständigen Wiederherstellung der straßennahen Gehölzbestände sowie der Eingrünung der Lärmschutzwände keine relevante zusätzliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild entfalten.

Eine zusätzliche Zerschneidung von Sichtbeziehungen durch die Erhöhung der Lärmschutzwände auf bis zu 10 m ist auf Grund der bereits aktuell eingeschränkten Sichtbeziehungen (bestehende Dämme, Lärmschutzwände, Baumbestände) und durch die Verwendung transparenter (zum Zweck des Vogelschutzes angerauter) Aufsatzelemente und der vollständigen Eingrünung und naturnaher Einfärbung nicht zu erwarten.

5. Bewältigung des Eingriffes

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidbare Beeinträchtigungen können im Rahmen des Vorhabens vermieden und minimiert werden (siehe Kapitel 6.2.2).

V_{ASB1} Bauzeitenregelung

V_{ASB2} Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse im Zuge der Decken- und Kappenerneuerung der Siegbücke

V_{ASB3} Gewässerschutz Sieg, Erhalt der Durchgängigkeit der Sieg und Durchlässigkeit der Siegbücke

V 4 Bautabuzone

V 5 Wildkatzen- und Amphibienschutzzaun

V 6 Baufeldbegrenzung –Minimierung der Flächeninanspruchnahme

V 7 Gewässerschutz (Rothenbach)

V 8 Bodenschutz

V 9 Umweltbaubegleitung

V 10 Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune

Wiederherstellungsmaßnahmen

Im Bereich der Straßenböschungen und bauzeitlichen Inanspruchnahmen geringwertiger Biotoptypen können die Biotopbestände durch Wiederherstellungsmaßnahmen vollständig wiederhergestellt

werden (siehe Kapitel 6.2.4). Es ergeben sich insgesamt 9.225 m² Rasenansaat, 35.225 m² Gehölzanpflanzungen und 1.260 m² Wiederherstellung von Ackerflächen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß ELES-Leitfaden ergibt sich nach Berücksichtigung von Vermeidung und Wiederherstellung ein Kompensationsdefizit, dass durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist.

- **A 1:** Eine Optimierung der Durchgängigkeit des Rothenbaches einschl. Anpflanzung von standorttypischen, gebietsheimischen Gehölzen am Rothenbach, Anpflanzung von Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) auf einer Fläche von ca. 75 m², Einsatz von standorttypischem gebietsheimischem Saatgut bzw. Pflanzmaterial), Erweiterung des Durchlasses von 1,40 m x 2,60 m auf 1,80 m x 3,50 m lichten Weite. Herstellung einer naturnahen Sohle, beidseitige Herstellung einer Berme, Anbindung der Berme an die bestehende Uferböschung.

Durch die Erweiterung des Durchlasses und die ökologische Aufwertung des Gewässers in diesem Bereich sind die Voraussetzungen für einen Biotopverbund innerhalb des Lohmarer Waldes für die Wildkatze, Kleinsäuger aber auch aquatische und semiaquatische Arten (Amphibien, Reptilien, Fische, Makrozoobenthos) geschaffen. Der Biotopverbund kann damit nun durch Überwindung des noch bestehenden Barriereeffektes der B 484 (Optimierung des Durchlasses und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit als potenzielle Kompensationsmaßnahme bei zukünftigen Eingriffen) nicht nur für die Wildkatze zeitnah erreicht werden.

- **A 2:** Eine Anpflanzung von Gehölzen auf einer Fläche von 3.340 m² im Umfeld des Regenrückhaltebeckens, Pflanzung von einheimischen standortgerechten Heistern (60 %) und Sträuchern (40 %) im Pflanzverband 1 m x 1,5 m; gestufte Pflanzung, Anpflanzung von Gehölzen: Einsatz von standorttypischem gebietsheimischem Saatgut bzw. Pflanzmaterial.
- **A 3:** Herstellung eines Waldrandes auf einer Fläche von ca. 1.885 m² Schlagflur, Anpflanzung von gebietsheimischen Sträuchern. Einsatz von standorttypischem gebietsheimischem Saatgut bzw. Pflanzmaterial.
- **A 4:** Entsiegelung von insgesamt 1.960 m² Lärmschutzwänden, Verkehrszeichenbrücken und Kragarmen. Es werden im Bereich der LSW 5109539 (west) 1.130 m², im Bereich der LSW 5109540 (ost) 160 m², im Bereich der LSW 5209521 (west) 610 m² und insgesamt 8 Verkehrszeichenbrücken und 4 Kragarme zurückgebaut.

Im vorliegenden Erhaltungsentwurf liegen nach Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 insgesamt noch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Umfang von **157.570 Wertpunkten** vor, die einen externen Ersatz unvermeidbarer Eingriffsfolgen erforderlich machen.

Der Versiegelung von Flächen durch Lärmschutzwände, Kragarme und Verkehrsbrücken in Höhe von 4.080 m² steht eine Entsiegelung von 1.960 m² (siehe Maßnahme A 4) gegenüber. Es ergibt sich ein Entsiegelungsdefizit von 2.120 m².

Kompensationsdefizit und Entsiegelungsdefizit können durch die Ersatzmaßnahme E 1 kompensiert werden:

Es handelt sich um eine externe Kompensation. Sie kann durch eine Ökokontomaßnahme aus dem Pool des Ökokontos „Rückbau der ehemaligen Kaserne Camp Altenrath in Troisdorf des Landesbetriebs Straßenbau, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln“ erfolgen. Es handelt sich um eine durch das Amt für Natur und Landschaftsschutz des Rhein-Sieg-Kreises

anerkannte Ökokontomaßnahme (Anerkennung vom 1.12.2014). Sie umfasst Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Umwandlung in Offenlandbiotope sowie zur Pflege von Tabuflächen.

Der folgende Ausschnitt zeigt die Zusammenfassung der Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich aus der ELES-Tabelle.

Es stehen sich 186.205 Wertpunkte im Bestand und 188.105 Wertpunkte in der Planung gegenüber.

Zusammenfassung				A	27.515
Versiegelte Fläche	4.080			E	158.000
Unversiegelte Fläche, z.B. Bankette, Mittelstreifen, Wege		32.570		G (wird nicht berücksichtigt) [m²]	8.160
Böschungen, Gräben, RRB			1.995	A _{CEF} soweit multifunktional	0
Baufeld (> 30 J.)			7.260	A _{FCB} soweit multifunktional	0
Indirekte Projektwirkungen			0	K _{FFH} soweit multifunktional	0
				S _{FFH} soweit multifunktional	0
				Gesamtkompensation	185.515
Eingriffsfläche (Straßenkörper + Nebenanlagen) und Baufeld	45.905				
Gegenüberstellung Neuversiegelung - Entsiegelung				4.080	Entsiegelung: 1.960
Neuversiegelung:					
Gegenüberstellung Biotopwert Bestand und Planung					
Biotopwert Bestand			186.205	Biotopwert Planung	188.105

6. Artenschutzbelange

Grundsätzlich ist eine Betroffenheit von Fledermäusen durch das Vorhaben möglich. So können Quartiere von Fledermäusen im Bereich der Baufelder innerhalb der Waldbereiche im Norden des Untersuchungsraumes trotz fehlender Nachweise im Rahmen der Kartierung für den Bauzeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Störungen der Fledermausquartiere an der Siegbücke (Teilbauwerk 2) auftreten (für Wasserfledermaus und Großes Mausohr).

In den nördlichen Waldbereichen des Untersuchungsgebietes kann eine Betroffenheit der höhlenbrütenden Vogelarten im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen zunächst nicht ausgeschlossen werden. Es kann im Rahmen der Baufeldfreimachung trotz fehlender Nachweise im Rahmen der Kartierung für den Bauzeitpunkt durch das Fällen von Höhlenbäumen zu einer Tötung einzelner Individuen, zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu Störungen kommen.

Darüber hinaus kann es theoretisch im Bereich der Siegbücke zu einer bauzeitlichen Behinderung der Unterquerung der Siegbücke kommen, so dass ohne Vermeidungsmaßnahme ein erhöhtes Tötungsrisiko beim Überfliegen der Autobahn für Vögel und Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Demnach können die Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung), Nr. 2 (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Nr. 3 (Störung) für diese Arten durch baubedingte Wirkungen ohne die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Es werden daher folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

V_{ASB1}: Bauzeitenregelung

V_{ASB2}: Vermeidungsmaßnahme für das Große Mausohr und die Wasserfledermaus im Zuge der Erneuerung von Fahrbahn und Kappen auf der Siegbücke

V_{ASB3}: Erhalt der Durchlässigkeit der Aue im Bereich der Siegbücke und des Siegbückertales

Unter Berücksichtigung einer Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen und der Gewährleistung einer qualifizierten Umweltbaubegleitung können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

7. Natura 2000-Belange

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Agger“ konnte festgestellt werden, dass für die insgesamt acht im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL aufgrund ihres Abstandes zum Projekt bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Von den im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet genannten Arten des Anhang II FFH-RL (Bachneunauge und Flussneunauge) sind aktuell beide Arten im FFH-Gebiet nachgewiesen. Für die im FFH-Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten sind aufgrund des Abstandes ihrer Habitatflächen und nachgewiesenen Vorkommen zum Projekt sowie fehlender Wechselbeziehungen und Verbundstrukturen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen.

Ebenso wurde nachgewiesen, dass das Projekt der „Gesamtinstandsetzung A3“ nicht mit Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Wahner Heide“ im Sinne der Gefährdung des günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes verbunden und damit mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Wahner Heide“ verträglich ist.

Auch für das FFH-Gebiet „Sieg“ wird im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass unter Einbeziehung gängiger, dem Stand der Technik entsprechender Maßnahmen (insbesondere der Baufeldbegrenzung und der Gewährleistung der bauzeitlichen Durchlässigkeit der Brücke) Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können. Für die im FFH-Gebiet vorkommenden 10 Arten des Anhang II FFH-RL (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Meerneunauge, Bachneunauge, Flussneunauge, Atlantischer Lachs, Bitterling, Steinbeißer, Groppe und Gelbbauchunke) sind aufgrund des Abstandes ihrer Habitatflächen und der nachgewiesenen Vorkommen zum Projekt sowie fehlender Wechselbeziehungen und Verbundfunktionen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen. Da die Planung projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen vorsieht, die Nährstoffeinträge und Störwirkungen vermeiden, kann eine während der Bauzeit verursachte Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden und eine mögliche Beeinträchtigung der vorhandenen Arten verneint werden.

Durch das Projekt der „A3 Gesamtinstandsetzung“ werden daher für alle drei Gebiete (FFH-Gebiet „Agger“, FFH-Gebiet „Sieg“ und SPA-Gebiet „Wahner Heide“ **keine Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele im Sinne der Gefährdung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile** eintreten. Eine weiterführende **FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

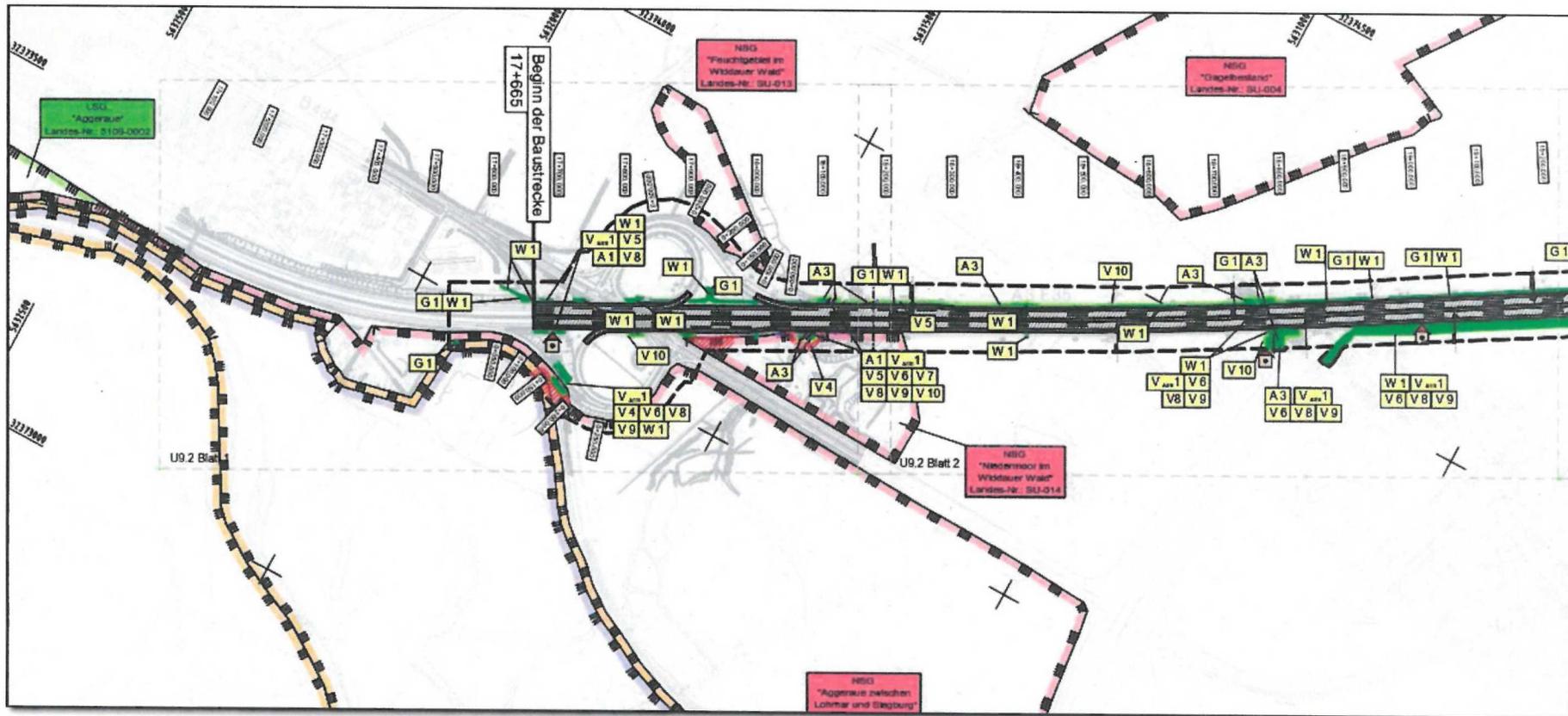
8. Ausgleich für Inanspruchnahme von Wald im Sinne gemäß § 39 des Forstgesetzes LFOG

Die Inanspruchnahme von Wald im Sinne gemäß § 39 des Forstgesetzes LFOG umfasst 5,080 m² Waldflächen. Es handelt sich um 50 m² Eichenmischwald (AB3), 945 m² Eichenwald (AB0), 2.735 m² Buchenmischwald (AA2), 1.040 m² Eichen-Hainbuchenmischwald (AQ1), 220 m² Hainbuchen-Eichenmischwald (AB9) und 100 m² Eichenmischwald mit Nadelbaumarten (AB5) sowie 30 m² Kiefernwald mit heimischen Laubbaumarten (AK1).

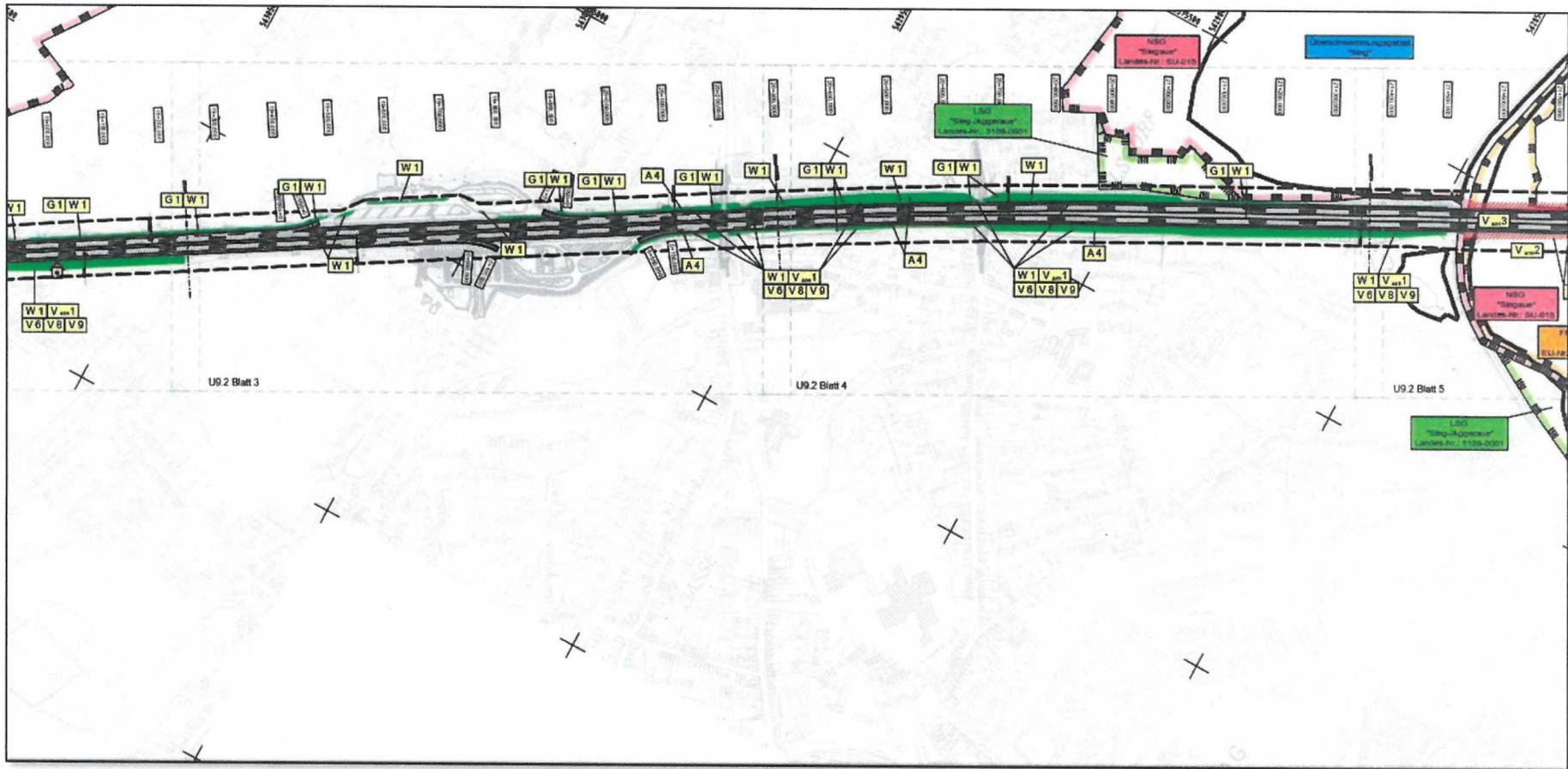
Sie steht einer Anpflanzung mit Gehölzen (A 2 bis A 4) von 7,305 m² gegenüber. Damit wird der Umwandlung von Wald eine im Sinne des Forstgesetzes angemessene Neubegründung von waldartigen Beständen im Verhältnis von 1:1,44 gegenübergestellt.

9. Übersichtsplan

Der folgende Übersichtsplan (in drei Teilen) zeigt das Vorhaben (mit den vorgesehenen Vermeidungs-, Wiederherstellungs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen) und die angrenzenden Schutzgebiete:



Zusammenfassung umweltplanerische Unterlagen zur
Gesamteinstandsetzung der A 3, AS Lohmar bis AK Siegburg, Bau-km 17+665 bis Bau-km 23+915)



36

